
Satzung des Christlichen Vereins Junger Menschen Nellingen e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Christlicher Verein Junger Menschen Nellingen e. V." (CVJM Nellingen). Er hat seinen Sitz in Ostfildern-Nellingen, Landkreis Esslingen.
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Esslingen eingetragen.
3. Der Verein ist dem CVJM-Landesverband Württemberg e.V. im Evang. Jugendwerk in Württemberg und dadurch auch dem CVJM-Gesamtverband e.V. und dem Weltbund der CVJM angeschlossen. Eine Änderung der Satzung oder im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Evang. Jugendwerk in Württemberg an.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der CVJM Nellingen gründet sich auf Jesus Christus, wie er uns im Neuen Testament bezeugt wird.
Die Mitglieder des CVJM Nellingen versuchen, dieses Bekenntnis zu leben.

Die Arbeit des CVJM geschieht auf der Grundlage der Pariser Basis des Weltbundes der CVJM und der Zusatzklärung des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland:

"Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten.

Keine an sich noch so wichtige Meinungsverschiedenheit über Gegenstände, die diesem Zwecke fremd sind, sollte die Eintracht brüderlicher Beziehungen der verbundenen Vereine stören." (Paris 1855)

"Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die Pariser Basis gilt heute im CVJM-Gesamtverband in

Deutschland e.V. für die Arbeit mit allen jungen Menschen."
(Kassel 1985/2002)

2. Es ist die Aufgabe des Vereins, jungen Menschen, die frohe Botschaft von Jesus Christus, dem Heiland der Welt, zu bezeugen mit dem Ziel, sie dahin zu führen, dass sie Jesus Christus als den Herren ihres Lebens anerkennen, ihm dienen, sich zu echter Gemeinschaft zusammenschließen und zum missionarischen Dienst ausrüsten lassen.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige, religiöse und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch eine vielfältige Jugendarbeit in Jugendgruppen, Jugendkreisen und einer Sportgruppe.
Ein weiteres Anliegen ist die Chorpflege und die Ausbildung Jugendlicher im Posaunenchor.
Der Verein führt ferner Jugendfreizeiten durch und bietet Bibelkreise an, er veranstaltet Jugendevangelisationen und widmet sich der offenen Jugendarbeit.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Als Mitglied des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg betreibt der CVJM Nellingen mit seinen Gruppen, Kreisen, Angeboten, Aktionen, Projekten und Einrichtungen nach § 1 außerschulische Jugendbildung gemäß § 4 des Jugendbildungsgesetzes des Landes Baden-Württemberg und ist damit anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 des achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - SGB VIII (KJHG).

5. Der CVJM Nellingen arbeitet vertrauensvoll mit der Evangelischen Kirchengemeinde Nellingen oder deren Rechtsnachfolger und den anderen Jugendorganisationen in Ostfildern zusammen. Die ökumenische Arbeit verdient dabei besondere Beachtung.

Die Zusammenarbeit mit der Evangelischen Kirchengemeinde Nellingen oder anderen Institutionen wird durch Kooperationsvereinbarungen geregelt.

6. Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als

Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Als Mitglied kann aufgenommen werden, wer mindestens 14 Jahre alt ist.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Bestimmungen der Satzung und verpflichtet sich, an der Verwirklichung des Ziels § 2 nach besten Kräften mitzuarbeiten.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung dem Vorstand gegenüber, durch Ausschluss aus dem Verein und durch Tod.

Der Ausschluss kann nur durch den Ausschuss beschlossen werden:

- a. wenn das Mitglied trotz Ermahnung fortfährt, das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angehört, durch Äußerungen oder Handlungen zu schädigen oder den Verein in der Erfüllung der gestellten Aufgaben § 2 offensichtlich zu behindern;
- b. wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens 3 Jahren in Rückstand gekommen ist.

Der Ausschluss ist unter der dem Verein zuletzt mitgeteilten Adresse dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung der Mitgliedsbeiträge nicht in der Lage sind, können durch den Ausschuss von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit werden.

§ 5 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung,
 - b. der Ausschuss,
 - c. der Vorstand.

§ 6 Vollversammlung der Mitglieder

1. Jährlich einmal findet eine Vollversammlung der Mitglieder statt. Sie ist vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung geschieht mindestens eine Woche zuvor unter Angabe der Tagesordnungspunkte durch Einladung an die Mitglieder.. Eine außerordentliche Vollversammlung der Mitglieder erfolgt auf Beschluss und Einladung des Ausschusses oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder.
2. Die Beschlüsse werden, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
3. Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Bewerber mit der nächst höheren Stimmzahl gelten als Ersatz.
4. Über den wesentlichen Inhalt der Vollversammlung der Mitglieder ist eine Niederschrift zu fertigen, die insbesondere die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse zu enthalten hat. Sie ist vom Vorstand und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 7 Zuständigkeit der Vollversammlung

1. Wahl des Vorstands, des Kassiers und des Schriftführers,
2. Wahl der Beisitzer für den Ausschuss,
3. Beratung und Genehmigung der Jahresberichte und der Jahresrechnung,
4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
5. Entscheidung über die von Mitgliedern anlässlich der Vollversammlung gestellten Anträge, die spätestens drei Tage zuvor schriftlich beim Vorstand einzureichen sind,
6. Entscheidung über Vereinsangelegenheiten von weittragender Bedeutung.

§ 8 Ausschuss

1. Der Ausschuss besteht aus dem Vorstand, dem Schriftführer, dem Kassier und vier Beisitzern, sowie Kraft ihres Amtes aus den Delegierten der einzelnen Abteilungen des Vereins.
2. Der Vorstand, der Schriftführer und der Kassier werden von der Vollversammlung der Mitglieder auf drei Jahre gewählt.
3. Die Beisitzer, die sich ausdrücklich zu einer tätigen Mitarbeit im Verein verpflichten, werden von der Vollversammlung jeweils auf zwei Jahre gewählt.
4. Die Ausschussmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet während einer Amtsperiode ein Ausschussmitglied aus und ist kein Ersatz gewählt, so wird ein Nachfolger kommissarisch vom Ausschuss bestimmt.
5. Der Ausschuss erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Er vollzieht insbesondere die Beschlüsse der Vollversammlung und berät und beschließt über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.
6. Der Ausschuss wird geleitet von einem Mitglied des Vorstands.

7. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend sind.
8. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren (z. Bsp. per E-Mail) herbeigeführt werden, sofern mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder ihr Votum innerhalb einer definierten Umlauffrist von mindestens einer Woche abgeben und kein Ausschussmitglied eine explizite Beratung in einer Sitzung verlangt.
9. Für den Geschäftsgang des Ausschusses gilt im Übrigen § 6 entsprechend.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 gleichberechtigten Mitgliedern. Sie müssen volljährig und Vereinsmitglieder sein.
2. Die Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein je einzeln gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind an Beschlüsse des Vorstands, des Ausschusses und der Vollversammlung gebunden.
3. Der Vorstand beschließt durch Zustimmung der Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
4. Eine jeweils vom Vorstand aus seinen Reihen beauftragte Person leitet die Vollversammlung der Mitglieder und die Ausschusssitzung.
5. Der Vorstand bereitet die Anträge und Gegenstände vor, die der Vollversammlung der Mitglieder und dessen Ausschuss zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden und sorgt für die Durchführung der von diesen Organen gefassten Beschlüsse. Er hat das Recht, Beschlüsse des Ausschusses der Vollversammlung der Mitglieder vorzulegen, sofern er der Auffassung ist, dass sie für den Verein nachteilig sind; die Vollversammlung der Mitglieder kann sie mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufheben.
6. In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zur nächsten Sitzung aufgehoben werden können, entscheidet der Vorstand an Stelle des Ausschusses. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Ausschuss unverzüglich mitzuteilen.

-
7. Für die Anmeldung der Vorstandsänderungen zum Vereinsregister ist das Wahlprotokoll der Vollversammlung der Mitglieder maßgebend.

§ 10 Kassier

1. Der Kassier verwaltet die Kasse und führt die Rechnung. Er erfasst den Eingang der Mitgliedsbeiträge und der sonstigen Einnahmen. Über etwaige Rückstände berichtet er dem Vorstand. Er vollzieht die Ausgaben nach Zustimmung des Ausschusses.
2. Unterkassen
 - a. Die Gruppen sind mit Zustimmung des Ausschusses berechtigt, eigene Unterkassen zu führen.
 - b. Öffentliche und kirchliche Zuschüsse müssen über die Hauptkasse geführt werden.
 - c. Der Ausschuss behält sich das Verfügungsrecht über die Unterkassen vor.
 - d. Die Unterkassen werden auf Ende des Jahres von zwei vom Ausschuss bestimmten Prüfern geprüft.
3. Der jährlichen Vollversammlung der Mitglieder hat er eine Jahresrechnung vorzulegen, die zuvor von zwei vom Ausschuss zu bestellenden Mitgliedern zu prüfen ist. Über das Ergebnis der Prüfung ist in der Vollversammlung der Mitglieder Bericht zu erstatten.

§ 11 Abteilungen des Vereins

1. Die verschiedenen Abteilungen des Vereins unterstehen dem Ausschuss.
2. Die Leiter der einzelnen Abteilungen müssen vom Ausschuss bestätigt werden.
3. Jede Abteilung des Vereins bestimmt einen Delegierten für den Ausschuss.
4. Alle von den Abteilungen erworbenen oder ihnen zugewendeten Gegenstände bleiben Eigentum des Gesamtvereins.

§ 12 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderungen werden vom Ausschuss vorberaten.
2. Die Vollversammlung entscheidet über den Antrag. Er ist angenommen, wenn 2/3 der abgegebenen Stimmen auf ihn vereinigt sind.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Vollversammlung der Mitglieder beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Für den Fall der Auflösung bestellt die Vollversammlung der Mitglieder zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Kirchengemeinde Nellingen oder deren Rechtsnachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Schlussabstimmung

Diese in der Vollversammlung der Mitglieder am 22. Februar 2019 beschlossene Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Anmerkung:

Die Satzung wurde zuletzt in der Vollversammlung der Mitglieder vom 22. Februar 2019 geändert. Die Änderung wurde am xx.xx.2019 in das Vereinsregister eingetragen.

Davor wurde die Satzung am 20. Januar 1995 geändert und am 27. Juni 1995 in das Vereinsregister eingetragen. Der Vorgängerversion wurde am 15. Juli 1983 geändert und am 3. April 1984 eingetragen.